BEURLE
RECHTSANWÄLTE

Fassung 24.04.2023

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für alle, auch künftig und insbesondere auch mündlich erteilten Mandate, die der BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG („BEURLE Rechtsanwälte") erteilt. Sie finden auf sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den erteilten Mandaten, ob gerichtlich, außergerichtlich oder behördlich, für die Verfassung von Urkunden, die Erstellung von Gutachten und Schriftsätzen, Beratungsleistungen, für die Übernahme von Treuhandschaften und für alle weiteren Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zu erbringen sind, Anwendung, soweit nicht schriftlich im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist.

1.2. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur für durch den Mandanten erteilte Aufträge, sondern auch für Mandate, die mit dem Mandanten gemäß §189a Z8 UGB verbundene Unternehmen an BEURLE Rechtsanwälte erteilen.

1.3. Leistungen werden ausschließlich auf Basis dieser Bedingungen erbracht. Diese Bedingungen gelten nicht nur bei ausdrücklicher Annahme, sondern auch, wenn nach Zugang dieser Bedingungen beim Mandanten BEURLE Rechtsanwälte Leistungen im Rahmen der erteilten Mandate erbringt.

1.4. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mandanten wird ausdrücklich widersprochen. Vorformulierte Konditionen des Mandanten, gleich in welcher Form, werden keinesfalls Vertragsinhalt und gelten auch dann nicht, wenn BEURLE Rechtsanwälte ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Zukunft nicht widerspricht. Beide gelten auch nicht insoweit, als in diesen Auftragsbedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

1.5. Diese Auftragsbedingungen können von BEURLE Rechtsanwälte geändert werden und werden auf der Website von BEURLE Rechtsanwälte aktualisiert (www.beurle.eu). Sie gelten jeweils in der aktuellen, auf der Website veröffentlichten Fassung.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

2.1. BEURLE Rechtsanwälte ist verpflichtet, bei der Leistungserfüllung nach den für Rechtsanwälte geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen.

2.2. BEURLE Rechtsanwälte ist berechtigt, ihr erteilte Auskünfte und übergebene Unterlagen des Mandanten als richtig und vollständig anzusehen und ihrer weiteren Tätigkeit zugrunde zu legen.

2.3. Der Mandant hat BEURLE Rechtsanwälte auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen.

2.4. Grundsätzlich ist BEURLE Rechtsanwälte berechtigt, mandatsbezogene Leistungen nach eigenem Ermessen zu erbringen und sämtliche ihr geeignet erscheinenden Schritte zu ergreifen, solange dies nicht expliziten Weisungen des Mandanten oder dem Gesetz widerspricht. BEURLE Rechtsanwälte ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung geeigneter Mitarbeiter und Dritter zu bedienen sowie Substituten bzw. Subunternehmer zu beauftragen.

2.5. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist BEURLE Rechtsanwälte jedoch nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen auch angenommen hat.

2.6. Bei Gefahr in Verzug ist BEURLE Rechtsanwälte berechtigt, auch eine vom Mandat nicht gedeckte oder sogar entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn diese im Interesse des Mandanten geboten erscheint.

2.7. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Mandats, so ist BEURLE Rechtsanwälte nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. 3. Pflichten des Mandanten

3.1. Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass BEURLE Rechtsanwälte stets alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Informationen rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für während eines aufrechten Mandats neu eintretende oder geänderte Umstände.

3.2. Wird BEURLE Rechtsanwälte als Vertragserrichter bei Liegenschaftsgeschäften tätig, ist der Mandant verpflichtet, sämtliche Informationen bekanntzugeben, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, der Eintragungsgebühr sowie der Immobilienertragssteuer notwendig sind. BEURLE Rechtsanwälte ist von jeder Haftung befreit, wenn die Berechnung auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen gesetzeskonform durchgeführt wird. Sollten Informationen unrichtig oder unvollständig sein, ist der Mandant verpflichtet, BEURLE Rechtsanwälte für daraus resultierende Vermögensnachteile schad- und klaglos zu halten.

3.3. Der Mandant hat unverzüglich und auf eigene Kosten sämtliche Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von BEURLE Rechtsanwälte sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Ähnlichem nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jener der Rechtsanwaltsordnung, gefordert werden, in der erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen, über Ersuchen auch in die deutsche Sprache übersetzt.

3.4. Der Mandant ist berechtigt, von BEURLE Rechtsanwälte verfasste Urkunden und Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit dem Mandat sowie für damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende, ergänzende Zwecke zu verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BEURLE Rechtsanwälte, insbesondere eine Weitergabe an Dritte. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, räumt BEURLE Rechtsanwälte keinerlei Rechte an von Dritten verfassten Unterlagen oder

sonstigen Werken ein, die BEURLE Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem Mandat an den Mandaten weitergibt oder weitergegeben hat.

3.5. BEURLE Rechtsanwälte übernimmt für die von ihr geschaffenen Werke bzw. sonstigen Arbeitsergebnissen, Expertisen, Beratungsdienstleistungen etc. Dritten gegenüber keine wie auch immer geartete Haftung oder Gewähr. Als Dritte gelten jegliche vom Mandanten verschiedene Personen. BEURLE Rechtsanwälte leistet insbesondere nicht Gewähr dafür, dass die in den Werken enthaltenen Informationen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für Dritte darstellen. Diese Beurteilung obliegt ausschließlich den Dritten; die Verantwortung für jedwede geschäftliche Entscheidung liegt ausschließlich bei den Dritten. Der Mandant hält BEURLE Rechtsanwälte vollumfänglich schad- und klaglos gegenüber Dritten, denen von BEURLE Rechtsanwälte geschaffene oder weitergegebene Werke zugekommen sind.

3.6. BEURLE Rechtsanwälte räumt dem Mandanten eine Werknutzungsbewilligung an ihren Werken nach Maßgabe dieser Bedingungen insbesondere nur dann, wenn das vereinbarte Honorar bezahlt wurde, ein. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen an Dritte bedarf stets der schriftlichen Zustimmung von BEURLE Rechtsanwälte.

4. Pflichten von BEURLE Rechtsanwälte

4.1. BEURLE Rechtsanwälte hat während der aufrechten laufenden rechtlichen Beratung und Vertretung auf die Wahrung der Interessen und des Wohles des Mandanten zu achten.

4.2. Sämtliche Informationen, die BEURLE Rechtsanwälte im Rahmen des Mandatsverhältnisses anvertraut werden und die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt und Dritten gegenüber nicht offengelegt, soweit der Mandant BEURLE Rechtsanwälte nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet oder gesetzliche oder standesrechtliche Pflichten entgegenstehen.

4.3. Insofern und insoweit, als dies zur Verfolgung von Ansprüchen von BEURLE Rechtsanwälte (insbesondere Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen BEURLE Rechtsanwälte (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen BEURLE Rechtsanwälte) erforderlich ist, ist BEURLE Rechtsanwälte bereits im Voraus von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

4.4. Soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart wird oder ein für BEURLE Rechtsanwälte offenkundiges, objektives Geheimhaltungsinteresse des Mandanten besteht, ist BEURLE Rechtsanwälte berechtigt, gegenüber Dritten den Namen des Auftraggebers sowie die Art des übernommenen Auftrags bekannt zu geben. Der Mandant entbindet BEURLE Rechtsanwälte ausdrücklich in diesem Umfang von ihrer Verschwiegenheitspflicht und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieser Daten.

4.5. BEURLE Rechtsanwälte darf ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung des Mandates verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen. BEURLE Rechtsanwälte verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Mandant stimmt der automationsunterstützten Verarbeitung der zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen Urkunden und der Speicherung der Daten in den der österreichischen Rechtsanwaltschaft zugänglichen Urkundenarchiven für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer zu.

4.6. Vor der Übernahme eines Mandats führt BEURLE Rechtsanwälte eine Konfliktprüfung durch, um festzustellen, ob BEURLE Rechtsanwälte für den Mandaten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, standesrechtlichen und internen Vorschriften handlungsfähig ist.

4.7. Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er dies BEURLE Rechtsanwälte unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.8. Tritt während des Mandats ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen BEURLE Rechtsanwälte das (weitere) Handeln für den Mandanten, so hat BEURLE das Recht, die Mandatsvereinbarung gemäß Punkt 7 aufzuheben. In diesem Fall haftet BEURLE Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Mandats ergeben.

5. Haftung von BEURLE Rechtsanwälte

5.1. BEURLE Rechtsanwälte haftet nur für Schäden, die von ihr oder von einer ihr zurechenbaren Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Bei Personenschäden haftet BEURLE Rechtsanwälte unabhängig vom Verschuldensgrad. Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für entgangenen Gewinn und jegliche mittelbaren Vermögensschäden.

5.2. Die Haftung von BEURLE Rechtsanwälte gemäß Punkt 5.1 ist der Höhe nach begrenzt mit EUR 10.000.000,00 pro Schadensfall.

5.3. Keinesfalls besteht ein direkter Anspruch gegenüber einem Partner, Rechtsanwalt, Juristen, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten von BEURLE Rechtsanwälte. Der Mandant verzichtet im Voraus auf allfällige solche Ansprüche.

5.4. Ein Schadenersatzanspruch ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monate nach Kenntniserlangung durch den Geschädigten gerichtlich geltend zu machen, jedenfalls aber drei Jahre nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses.

5.5. Für Gewährleistungsansprüche gilt Punkt 5.4 sinngemäß. Die Anwendung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

5.6. Schließlich ist jede Haftung in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Mandant das vereinbarte Honorar nicht oder, aus welchem Grund auch immer, gar kein oder kein angemessenes Honorar bezahlt hat.

6. Honorar

6.1. BEURLE Rechtsanwälte verrechnet ihre Leistungen nach Zeitaufwand, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen oder besondere Vereinbarungen entgegenstehen, unter Zugrundelegung von allgemein für die Tätigkeit des betreffenden Rechtsanwalts, Rechtsanwaltsanwärters oder Sachbearbeiters zur Anwendung kommenden bzw. gesondert vereinbarten Stundensätzen. Die Arbeitszeit, das ist der gesamte mit der Bearbeitung des Auftrages verbundene Zeitaufwand einschließlich Aktenstudiums-, Recherche-, Aktenverwaltungs-, Reise- und Wartezeiten, etc., wird mangels abweichender, besonderer Vereinbarung pro Leistung auf volle 5 Minuten aufgerundet mit einer Mindestzeit von 15 Minuten abgerechnet.

6.2. BEURLE Rechtsanwälte ist berechtigt, diese Stundensätze zum Jahresanfang auf Basis des VPI 2015 (ausgehend von der Indexzahl für Dezember des dem Jahr der konkreten Auftragserteilung oder der jüngsten Valorisierung vorangehenden Kalenderjahres) zu valorisieren, wobei eine Aufrundung auf den nächsten ganzen Eurobetrag erfolgt.

6.3. BEURLE Rechtsanwälte behält sich das Recht vor, die Erstellung von Vertragserstentwürfen, Vorlagen oder Entwürfen von anderen Standarddokumenten nicht nach Zeitaufwand zu verrechnen, sondern nach den Allgemeinen Honorarkriterien für Rechtsanwälte, dem Notariatstarifgesetz oder fixen, angemessenen Honorarpauschalen. Allfällige mandatsbezogene Überarbeitungen derartiger Dokumente bzw. daran anknüpfende Leistungen verrechnet BEURLE Rechtsanwälte nach tatsächlichem Zeitaufwand.

6.4. Neben einem Anspruch auf Honorar hat BEURLE Rechtsanwälte Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Statt der Verrechnung einzelner Auslagen kann eine Auslagenpauschale verrechnet werden, die mangels anders lautender Vereinbarung 3 % vom Nettohonorar beträgt. Umsatzsteuerfreie Barauslagen, wie zB Gerichtsgebühren, dürfen immer zusätzlich verrechnet werden.

6.5. Das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen kann ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden. Daher nimmt der Mandant zur Kenntnis, dass eine von BEURLE Rechtanwälte vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als bindender Kostenvoranschlag zu sehen ist.

6.6. Sämtliche Honorarangaben verstehen sich exklusive Umsatzsteuer; diese fällt zusätzlich an.

6.7. BEURLE Rechtsanwälte ist zur Abrechnung der von ihr erbrachten Leistungen monatlich berechtigt.

6.8. Eine von BEURLE Rechtsanwälte übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Honorarnote beim Mandanten schriftlich widerspricht.

6.9. Soweit nicht anders vereinbart, sind Honorarnoten prompt nach Erhalt und in Euro zahlbar. Für Honorare, die nach Rechnungslegung nicht binnen 30 Tage bezahlt wurden, fallen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an.

6.10. BEURLE Rechtsanwälte ist berechtigt, angemessene Honorarvorschüsse zu verlangen und bis zu deren Zahlung Leistungen einzustellen bzw. Arbeitsergebnisse zurückzuhalten. Alternativ ist BEURLE Rechtsanwälte auch berechtigt, zur Sicherstellung künftiger Honorarforderungen die Zahlung eines bestimmten Betrages (Sicherheitsleistung) zu verlangen. Nach Erhalt der Honorarnote (Rechnung) hat der Mandant die Möglichkeit, diese binnen 7 Tagen zu begleichen. Tut er dies, ist die Sicherheitsleistung an den Mandanten unverzüglich nach Zahlung zu refundieren. Tut er dies nicht, dann ist BEURLE Rechtsanwälte berechtigt, sich aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen. Ein allenfalls aus der Sicherheitsleistung verbleibender Betrag ist dem Mandanten ebenfalls sinngemäß zurückzuerstatten.

6.11. BEURLE Rechtsanwälte ist unabhängig von der Höhe des Honorars jedenfalls berechtigt, von Dritten (Prozessgegnern, Behörden, etc,) aufgrund entsprechender gesetzlicher bzw. behördlicher Regeln bezahlte Kostenersatzbeträge zur Gänze zu vereinnahmen und hat

diese Kostenersatzbeträge auf das vereinbarte Honorar anzurechnen, soweit der Kostenersatzbetrag vom Dritten einbringlich gemacht werden kann.

6.12. BEURLE Rechtsanwälte ist berechtigt, mit fälligen Honorarforderungen einschließlich des Gebühren- und Auslagenersatzes gegen Forderungen des Mandanten auf etwaige Depotguthaben, ihm zuzurechnende Verrechnungsgelder oder sonstige in der Verfügung von BEURLE Rechtsanwälte befindliche, dem Mandanten zuzurechnende liquide Mittel aufzurechnen.

6.13. Eine Aufrechnung gegen Honorarforderungen von BEURLE Rechtsanwälte ist nur mit von BEURLE Rechtsanwälte schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mandanten gemäß § 1052 ABGB wird ausgeschlossen.

6.14. Im Falle einer vom Mandanten bekannt gegebenen Rechtsschutzversicherung ist BEURLE Rechtsanwälte nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Der Mandant trittaber bereits im Voraus seinen Anspruch auf Versicherungsleistung an BEURLE Rechtsanwälte zur Sicherung des Honoraranspruchs ab.

6.15. Der Mandant hat Anspruch auf Informationen über sämtliche von BEURLE Rechtsanwälte im Rahmen der Auftragserteilung erbrachten Leistungen sowie an Dritte erteilte Informationen.

7. Beendigung des Mandats

7.1. Sowohl der Mandant als auch BEURLE Rechtsanwälte können das Mandat jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Vertretung des Mandanten erlischt ab Erhalt der Kündigungsmitteilung mit sofortiger Wirkung. Wenn und soweit der sofortige Rücktritt als Rechtsberater des Mandanten die Interessen des Mandanten gefährden würde, steht BEURLE Rechtsanwälte dem Mandanten nach Erhalt der Kündigung noch so lange zur Verfügung, wie es das geltende Recht oder standesrechtliche Vorschriften erfordern.

7.2. Bei Beendigung des Mandats durch eine der Parteien, aus welchem Grund immer, ist das offene Honorar samt Ersatz von Auslagen, allfälligen Gebühren und Ansprüchen von Dritten sowie gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer unverzüglich fällig.

7.3. Ungeachtet einer Beendigung bleiben die Punkte 3.4 bis 3.6 (Werknutzung), Punkte 4.1 bis 4.5 (Vertraulichkeit und Datenschutz), Punkt 5 (Haftung), Punkte 8.4 und 8.5 (Aktenführung), Punkt 8.6 (Abtretungsverbot) und Punkt 8.7 (Gerichtsstand) weiterhin in Kraft.

8. Sonstiges

8.1. Erklärungen von BEURLE Rechtsanwälte an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei der Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse – auch E-Mail-Adresse - versandt werden. BEURLE Rechtsanwälte ist berechtigt, mit dem Mandanten in jeder ihr geeignet erscheinenden Art und Weise zu korrespondieren, auch mittels unverschlüsselten E-Mails ohne sichere Signatur, mittels in Europea gehosteten Cloud-Diensten (z.B, Microsoft OneDrive), SMS oder mittels sozialer Medien, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8.2. BEURLE Rechtsanwälte kommuniziert mit dem Mandanten unter Nutzung verschiedener Kommunikationsmedien, einschließlich E-Mail, Internet (u.a. Microsoft OneDrive) und anderer elektronischer Kommunikationsformen. Dem Mandanten ist das mit diesen Kommunikationsformen verbundene Risiko, wie Verzögerungen, Unzustellbarkeit, Datenkorruption und -verlust, Geheimhaltungsverletzung oder Malware bewusst. Sollte der Mandant es bevorzugen, generell oder für eine bestimmte Angelegenheit keine E-Mails, keine SMS, kein Internet etc sondern vielmehr verschlüsselte Kommunikationsformen zu verwenden, ist das dem zuständigen Partner schriftlich bekanntzugeben.

8.3. Der Mandant wird BEURLE Rechtsanwälte keine zeitkritischen oder dringenden Informationen ausschließlich via E-Mail, SMS oder soziale Medien übermitteln bzw. auf die Sprachbox eines Telekommunikationsgeräts sprechen. Derart übermittelte Informationen gelten BEURLE Rechtsanwälte erst dann als zugegangen, wenn der entsprechende Empfänger tatsächlich die Sprachnachricht abhört oder die E-Mail bzw. SMS oder sonstige Nachricht liest. BEURLE Rechtsanwälte übernimmt keine Haftung für ein Fristversäumnis, das aus verspäteter Kenntnisnahme infolge Verwendung von E-Mail, SMS, sozialer Medien oder Sprachbox erfolgt.

8.4. BEURLE Rechtsanwälte stellt bei oder nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Unterlagen, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat, im Original zurück. BEURLE Rechtsanwälte kann von diesen Unterlagen Fotokopien anfertigen.

8.5. BEURLE Rechtsanwälte bewahrt nach Beendigung eines Mandates ihr übergebene bzw. von ihr selbst angefertigte Unterlagen und Arbeitsergebnisse (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum, mangels Vorschriften für maximal 7 Jahre ohne Kostenbelastung für den Mandanten auf. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalunterlagen) nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu.

8.6. Diese Auftragsbedingungen binden die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger. Ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ist die teilweise oder gänzliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Mandatsvereinbarung oder die Übertragung der Vertragsposition (Vertragsübernahme) oder einzelner Ansprüche daraus an Dritte unzulässig.

8.7. Für allfällige Streitigkeiten aus einem Vollmachts- und Auftragsverhältnis und allen Mandatsvereinbarungen mit BEURLE Rechtsanwälte einschließlich Streitigkeiten über deren Zustandekommen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz, Österreich, vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen.

8.8. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Eine solche unwirksame, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, als durch eine Bestimmung ersetzt, die – so weit wie möglich – dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.

8.9. Abweichungen von diesen Auftragsbedingungen und von einzelnen schriftlichen Vollmachts-, Mandats- und Honorarvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.